



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Standesamt Hamburg-Wandsbek

Informationsblatt Anmeldung zur Eheschließung deutsche Beteiligte

Sind Sie im Bezirk Wandsbek gemeldet, kann die Anmeldung Ihrer Eheschließung im Standesamt Hamburg-Wandsbek erfolgen.

Eine Anmeldung der Eheschließung ist 6 Monate gültig, deshalb nehmen Sie die Anmeldung frühestens 6 Monate vor Ihrem Wunschtermin vor. Nach erfolgter Anmeldung kann innerhalb der Gültigkeit in jedem deutschen Standesamt die Ehe geschlossen werden. Im Standesamt Hamburg-Wandsbek finden Eheschließungen freitags statt.

Je nach Familienstand und persönlichen Umständen werden unterschiedliche Unterlagen für die Anmeldung der Eheschließung benötigt. Generell ist bei Auslandsberührungen (z.B. ausländische Staatsangehörigkeit oder Geburt im Ausland) eine weitergehende Beratung durch das Standesamt Hamburg-Wandsbek erforderlich. Hierzu informieren Sie sich bitte über das „Informationsblatt Anmeldung zur Eheschließung Beteiligte mit Auslandsbezug“ auf der Internetseite des Standesamtes.

Für die **Anmeldung Ihrer Eheschließung** erhalten Sie von uns einen persönlichen Termin. Bitte sprechen Sie gemeinsam oder einer von Ihnen mit der **angehängten Vollmacht** vor.

Bitte beachten Sie das Informationsblatt zu den erforderlichen Unterlagen, **unterschreiben** den Vordruck zur **Bestimmung der Namensführung in der Ehe** und füllen zudem die **Erklärung zur Anmeldung** vollständig aus.

Sofern Ihre Geburt oder Vorehe im Standesamt Hamburg-Wandsbek beurkundet wurde, nehmen wir Einsicht und Sie brauchen die Unterlagen nicht neu zu beschaffen. Bitte vermerken Sie bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen den Hinweis mit der Bitte um Einsichtnahme durch das Standesamt.

Bitte bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen bzw. Urkunden **vollständig** mit, damit die Anmeldung **abschließend** bearbeitet werden kann.

Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen gelten nur für das Standesamt Hamburg-Wandsbek und nur für Paare ohne Auslandsberührung. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine allgemeine Information handelt. Die Vorlage weiterer Unterlagen kann erforderlich sein.

Für die Anmeldung zur Eheschließung benötigen wir von **beiden Eheschließenden** folgende Unterlagen im **Original**.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Standesamt Hamburg-Wandsbek

Familienstand ledig:

- **gültiger** Bundespersonalausweis oder Reisepass
- erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Familienstandes, ausgestellt durch die zuständige Meldebehörde, **nicht älter als 6 Monate**
 - Besteht ein Wohnsitz in Hamburg, nehmen wir Einsicht in die erforderlichen Melderegisterdaten. Sollte ein Partner seinen Wohnsitz außerhalb Hamburgs haben, muss eine erweiterte Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde vorgelegt werden.
- **beglaubigte Abschrift** aus dem **Geburtenbuch** bzw. **beglaubigter Auszug** aus dem **Geburtsregister mit allen Hinweisen** (ausgestellt vom Geburtsstandesamt; **keine Geburtsurkunde!**), **nicht älter als 6 Monate**

Familienstand geschieden:

- **alle aufgeführten Unterlagen unter „Familienstand ledig“ sowie**
- **aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister** mit allen Hinweisen, ausgestellt durch das Eheschließungsstandesamt
- ggf. Namensänderungserklärungen

Bei einer aufgelösten Lebenspartnerschaft sind die oben bezeichneten Unterlagen analog vorzulegen.

Familienstand verwitwet:

- **alle aufgeführten Unterlagen unter „Familienstand ledig“ sowie**
- **Eheurkunde mit Auflösungsvermerk oder aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister** mit allen Hinweisen, ausgestellt durch das Eheschließungsstandesamt
- ggf. Namensänderungserklärungen

Bei gemeinsamen Kindern zusätzlich:

- Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder und wenn vorhanden gemeinsame Sorgerechtersklärungen



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Standesamt Hamburg-Wandsbek

Informationsblatt zur Bestimmung der Namensführung in der Ehe (§§ 1355, 1616 und 1617 c Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 10 Abs. 2 Einführungsgesetz zum BGB, §§ 11 ff., 41 PStG)

1 Bestimmung eines Ehenamens

Haben Ehegatten bei ihrer Eheschließung keine Erklärung zu ihrer Namensführung abgegeben, können sie nachträglich noch erklären, welche Namen sie in der Ehe führen wollen. Bei einer Auslandseheschließung ist die Namensführung der Ehegatten durch die Rechtsordnung des Staates bestimmt worden, in dem sie geheiratet haben. Die so zustande gekommene Namensführung wird in Deutschland anerkannt, wenn sie inhaltlich dem deutschen Recht oder dem Heimatrecht beider Ehegatten entspricht. Die Ehegatten können in der Regel in Deutschland noch eine nachträgliche Erklärung zu ihrer Namensführung abgeben.

1.1 Recht der Namensführung

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Ist ein Ehegatte Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört. Sie können auch deutsches Recht wählen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

1.2 Namensführung nach deutschem Recht

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zurzeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbene Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen gebildeter Doppelname. Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich.

2 Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen und Widerruf

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der hinzuzufügende Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann aber nicht mehr möglich.

3 Wiederannahme eines Namens nach Auflösung der Ehe

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann erklären, dass er anstelle seines Ehenamens seinen Geburtsnamen wieder annimmt. Er kann aber auch den Familiennamen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

4 Erstreckung der Namensänderung auf den Namen eines gemeinsamen Kindes

Führt ein Kind seinen Familiennamen nach dem deutschen Recht, erhält es den Ehenamen seiner Eltern oder es führt den Familiennamen eines Elternteils. Bestimmen die Eltern einen Ehenamen oder ändert der Elternteil, von dem das Kind seinen Familiennamen ableitet, seinen Familiennamen, erhält es den Ehenamen oder geänderten Familiennamen dieses Elternteils. Ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält den Ehenamen seiner Eltern oder den geänderten Familiennamen eines Elternteils nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.

5 Beurkundung der Erklärungen durch das Standesamt

Die namensrechtlichen Erklärungen können in allen Standesämtern beurkundet werden. Sie werden wirksam, wenn sie das zuständige Standesamt förmlich entgegennimmt. War die Eheschließung in Deutschland oder wurde die Ehe nachträglich in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister führt. Ist die Ehe nicht in Deutschland registriert, nimmt das Standesamt am Wohnsitz eines der Ehegatten in Deutschland, ersatzweise am gewöhnlichen Aufenthalt, beim Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts das Standesamt I in Berlin die Erklärung entgegen. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat. Ist die Geburt nicht im Inland registriert, gilt für die Entgegennahme von Namenerklärungen für Kinder das gleiche wie bei Ehenamen.

6 Nachweis der Namensänderung

Über die Namensänderung stellt das zuständige Standesamt Bescheinigungen aus. Die Standesämter teilen Namensänderungen den Meldebehörden mit, die ihrerseits weitere Behörden informieren.

Von den gesetzlichen Bestimmungen zur Namensführung in der Ehe haben wir Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Eheschließende/r 1

Datum, Unterschrift Eheschließende/r 2